



Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Strom

Zwischen

Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide
60547 Frankfurt am Main

bdew-Codenummer 9907184000008
Marktstammdatenregisternummer SNB965164398427

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) sowie die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS).

§ 3 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
ergeben sich aus Anlage 3.
wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme/-setzung des Netzanschlusses bzw. der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt
am / mit der Unterzeichnung
und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Vertrag ersetzt – soweit vorhanden – alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen und Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nach Satz 1 nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschluss)“.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- b. Anlage 2: Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschluss)
- c. Anlage 3: Darstellung Netzanschlusskosten
- d. Anlage 4: Zustimmungserklärung des Erbbauberechtigten
- e. Anlage 5: Datenschutzbestimmungen

Ort

Datum

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)